



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Jahresbericht 2023

Herausgeber

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen

Gestaltung

Ri OVG Friedemann Traub (Pressebeauftragter)

Ri'in OVG Dr. Nina Koch (stellv. Pressebeauftragte)

Fotografien

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Postanschrift

Am Wall 198
28195 Bremen

Telefon

49 (0)421 361 - 10099

49 (0)421 361 - 4172 (Fax)

E-Mail

office@ovg.bremen.de

Internet

www.oberverwaltungsgericht.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	1
I. DIE GESCHÄFTSLAGE DES VERWALTUNGSGERICHTS IM JAHR 2023.....	3
1. Deutlicher Anstieg der Eingangszahlen	3
2. Spitzenwerte bei den Erledigungen	6
3. Verfahrensbestände trotz gestiegener Eingänge stabil	8
4. Erhebliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten	9
5. Eingänge und Erledigungen im Bereich der Asylverfahren	9
II. DIE GESCHÄFTSLAGE DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS 2023.....	13
1. Anstieg der Eingangszahlen	13
2. Erneut sehr hohe Erledigungszahlen	14
3. Bestände weiter abgebaut	16
4. Verfahrenslaufzeiten von unter zehn Monaten	17
III. RECHTSPRECHUNGSRÜCKBLICK 2023	20
1. Aufenthaltsrecht	20
2. Staatsangehörigkeitsrecht	20
3. Baurecht	21
4. Sozialrecht	23
5. Wirtschaftsverwaltungsrecht	24
6. Informationsfreiheitsrecht und Datenschutzrecht	25
7. Glücksspielrecht	26
8. Gebühren- und Beitragsrecht	27
9. Recht des öffentlichen Dienstes und Beihilferecht	27
10. Sonstiges	29



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen einen Überblick über die Geschäftsentwicklung in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geben. Neben Zahlen und Grafiken zur Geschäftsentwicklung haben wir Ihnen die wichtigsten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2023 zusammengestellt. Bei der Lektüre werden Sie feststellen, dass die Entscheidungen sehr unterschiedliche Materien betreffen und vielfältige tatsächliche und rechtliche Fragestellungen aufwerfen. Die Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten bleiben auch in diesem Jahr unverändert ein Spiegelbild der gesellschaftspolitischen Konfliktfelder.



Die Belastung der bremischen Verwaltungsgerichte hat im Jahr 2023 wieder stark zugenommen. In den allgemeinen Verfahren liegen die Eingänge 18% über den Zahlen des Vorjahres. Hier gehen die Steigerungen vor allem auf eine hohe Anzahl von Untätigkeitsklagen im Staatsangehörigkeitsrechts und zahlreiche Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer Rechtsänderung im Glücksspielrecht zurück. Vor allem aber ist ein erheblicher Anstieg der Eingangszahlen bei den Asylverfahren zu verzeichnen. Mit der Anzahl der Asylanträge, die im letzten Jahr in der Bundesrepublik Deutschland gestellt worden sind, hat sich auch wieder die Anzahl der Gerichtsverfahren in diesem Bereich deutlich erhöht. Gegenüber dem Vorjahr gibt es eine Zunahme der Asylverfahrenseingänge um rund 40%. Dieser Trend setzt sich derzeit fort und in Anbetracht der Vielzahl der Verfahren, die derzeit noch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängig sind, muss davon ausgegangen werden, dass die hohe Eingangsbelastung in diesem Jahr weiter anhalten wird. Erfreulich ist, dass trotz der hohen Zahl der Eingänge mehr Verfahren erledigt werden konnten, als eingegangen sind, und die Verfahrensbestände im Bereich der Asylverfahren weiter abgebaut werden konnten. Festzustellen ist darüber hinaus, dass sich auch die Verfahrensdauer weiter verkürzt hat und jetzt in allgemeinen Verfahren wieder unter einem Jahr liegt. In Asylverfahren beträgt die Dauer eines Hauptsacheverfahrens zwar immer noch 17,4 Monate. Auch das ist gegenüber den Vorjahren eine deutliche Reduzierung, gleichwohl liegt die Verfahrensdauer noch weit von den Vorstellungen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und der Regierungschefs der Länder entfernt, die in dem Beschluss vom 6. November 2023 niedergelegt worden sind. Die dort angestrebten sechs Monate für ein durchschnittliches Asylverfahren lassen sich nur erreichen, wenn es gelingt, die

Bestände an Asylverfahren weiter nachhaltig zu reduzieren. Bei hohen Eingangszahlen ist das ein ambitioniertes Unterfangen, das nur mit einer weiteren Personalverstärkung gelingen kann. Die Anhebung der Personalzielzahlen für das Verwaltungsgericht um eine weitere Richterstelle ist daher ein richtiger Schritt und ausdrücklich zu begrüßen. Ob er letztlich ausreichend ist, wird die weitere Entwicklung zeigen.

Nun noch eine Anmerkung in eigener Sache: In diesem Jahr feiert die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren 100. Geburtstag. Dieses besondere Ereignis soll mit einem Festakt im Bremer Rathaus begangen werden. Derzeit engagieren sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Herstellung eines Jubiläumsbandes, für den umfangreich im Staatsarchiv recherchiert, bedeutende Fälle aufgearbeitet und Zeitzeugen befragt worden sind. Es ist ein ganzes Stück Arbeit und muss neben den sonst anfallenden Aufgaben bewältigt werden. Die Ergebnisse zeigen uns aber, dass wir in einer langen Tradition stehen und jedes Jahrzehnt seine politischen und gesellschaftlichen Konflikte hatte, zu denen die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Lösungsbeitrag geleistet hat. Auch wenn sich die Konfliktfelder und maßgeblichen Streitpunkte im Laufe der Jahrzehnte gravierend verändert haben, ist die Kernaufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit doch unverändert geblieben: Wir bieten den Bürgerinnen und Bürgern effektiven Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt. Und das wird sich hoffentlich auch in den nächsten hundert Jahren nicht ändern.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr



Prof. Peter Sperlich

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

I. Die Geschäftslage des Verwaltungsgerichts im Jahr 2023

Beim Verwaltungsgericht Bremen gingen im Jahr 2023 wieder deutlich mehr Verfahren ein als in den vorherigen Jahren. Mit nunmehr 2.890 Verfahren verzeichnete das Verwaltungsgericht die höchsten Eingangszahlen seit dem Jahr 2018. Während die allgemeinen Verfahren gegenüber dem Vorjahr um ca. 18% anstiegen, nahm die Zahl der erstinstanzlichen Asylverfahren noch deutlicher zu.

Auch die Erledigungszahlen befinden sich mit 2.920 Verfahren auf einem außergewöhnlich hohen Niveau; hier konnte gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg von ca. 16% erreicht werden. Damit lagen die Erledigungszahlen erneut über den gestiegenen Eingängen, so dass es dem Verwaltungsgericht gelungen ist, die Bestände trotz der hohen Eingangszahlen weiter abzubauen, wenn auch in geringerem Umfang als im Vorjahr.

Die Bestände liegen weiterhin unter 2.000 Verfahren und erreichen damit einen der niedrigsten Werte in den letzten zehn Jahren. Damit ist es dem Verwaltungsgericht gelungen, die Verfahrensbestände innerhalb von drei Jahren von 2.561 auf 1.902 Verfahren und damit um fast ein Viertel zu reduzieren.

1. Deutlicher Anstieg der Eingangszahlen

Im Jahr 2023 sind 2.890 Verfahren beim Verwaltungsgericht Bremen eingegangen. Damit liegen die Eingangszahlen um knapp ein Viertel höher als im Vorjahr, als insgesamt 2.308 Verfahren beim Verwaltungsgericht eingegangen waren. Die Eingänge liegen damit auf einem sehr hohen Niveau, das lediglich von dem „Allzeithoch“ in den Jahren 2016 und 2017 übertroffen wird. Anders als 2016/2017 ist der Anstieg der Eingänge im Berichtsjahr aber nicht allein auf den erneut deutlichen Anstieg der Asylklageverfahren zurückzuführen, sondern auch auf einen Anstieg im Bereich der allgemeinen Verfahren, namentlich Verfahren im Glücksspielrecht und im Staatsangehörigkeitsrecht.

Die Entwicklung der Eingangszahlen seit 2014 wird durch die nachfolgende Grafik veranschaulicht (Abb. 1).

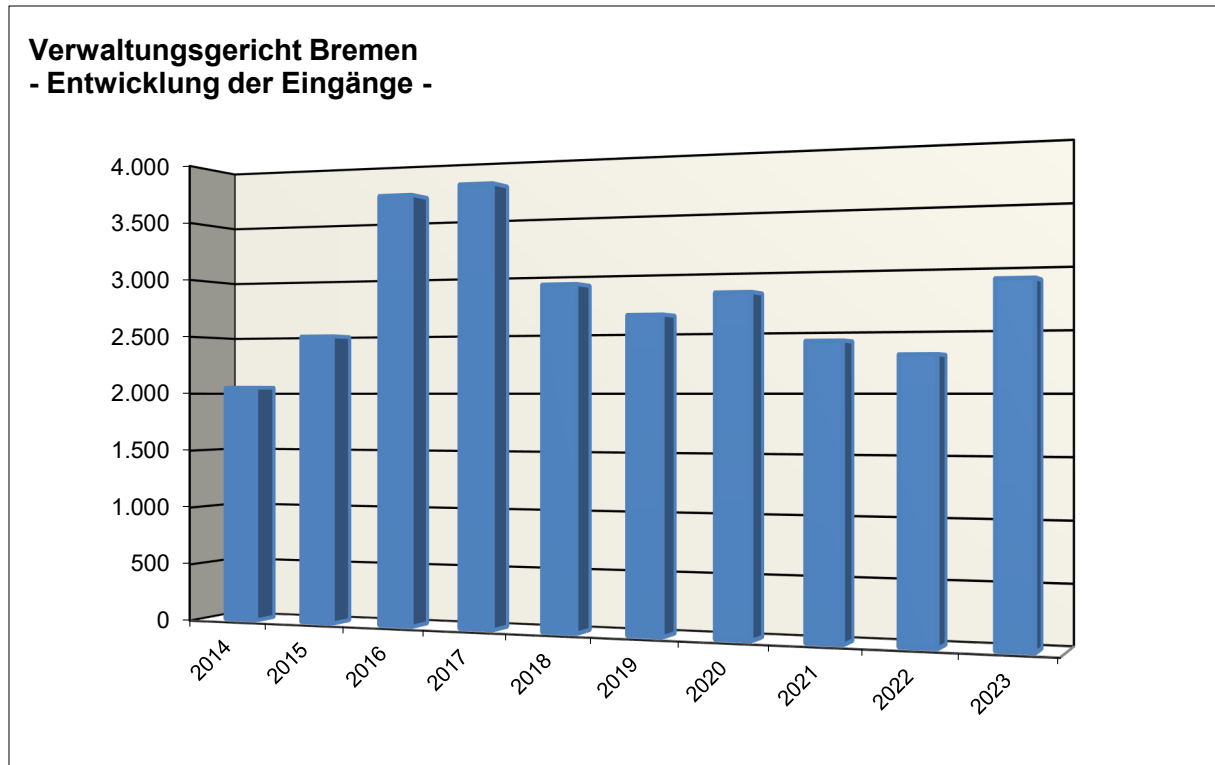


Abb. 1

Die Eingänge im Bereich der allgemeinen Verfahren sind im Berichtsjahr mit 1.853 Verfahren um ca. 18% gegenüber dem Vorjahr (1.568) angestiegen.

Ein Grund für den Anstieg liegt unter anderem in einer Vielzahl von Untätigkeitsklagen, die im Jahr 2023 im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts beim Verwaltungsgericht eingegangen sind. Untätigkeitsklagen sind Klagen, mit denen sich die Klägerinnen und Kläger dagegen richten, dass die Verwaltungsbehörde ihre Anträge auf Erlass eines Verwaltungsaktes nicht binnen einer bestimmten Frist beschieden hat. Zu solchen Untätigkeitsklagen kam es im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit Einbürgerungsanträgen, deren Zahl in Bremen seit dem Jahr 2022 sprunghaft angestiegen ist. Geklagt hatten weit überwiegend syrische Staatsangehörige, die in den Jahren 2015 und 2016 in die Bundesrepublik eingereist waren und jetzt die Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz erfüllten. Aufgrund der Vielzahl der Anspruchsberechtigten war es den zuständigen Behörden nicht möglich, fristgerecht über die Anträge auf Einbürgerung zu entscheiden. Insgesamt gingen daraufhin 189 Untätigkeitsklagen beim Verwaltungsgericht ein. Die Verfahren mussten jedoch nicht streitig entschieden werden, sondern erledigten sich nahezu ausnahmslos durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten, nachdem die Behörde die begehrten Einbürgerungen in die deutsche Staatsangehörigkeit vorgenommen hatte.

Erheblich angestiegen ist im Berichtsjahr auch die Zahl der glückspielrechtlichen Verfahren. Hierbei handelte es sich vor allem um einstweilige Rechtsschutzverfahren, in denen die Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsspielhallen einen einstweiligen Weiterbetrieb ihrer Betriebsstätten erreichen wollten. Dem lag zugrunde, dass der Bremische Gesetzgeber zur weiteren Regulierung des Spielhallensektors mit Wirkung zum 01.07.2022 einen neuen Versagungsgrund in das Bremische Spielhallengesetz eingefügt und weitere Versagungsgründe verschärft hatte. Eine Spielhallenerlaubnis ist nunmehr unter anderem auch dann zu versagen, wenn eine Spielhalle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer Schule (bestimmter Schularten) oder zu anderen Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen unterschreitet. Mehrere Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber hatten gleichwohl die Erteilung vorläufiger Erlaubnisse für ihre den Mindestabstand nicht einhaltenden Spielhallen beantragt. Sie halten die Vorschrift für verfassungswidrig und damit für nicht anwendbar. Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht insgesamt 174 Verfahren – davon 110 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – im Spielhallen- und Lotterierecht eingegangen.

Die Zahl der Verfahren, in denen sich unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer gegen ihre Verteilung auf andere Bundesländer richten, ist gegenüber dem Vorjahr wieder leicht angestiegen. Auf einem vergleichbar hohen Niveau sind auch die Eingänge im Bereich des Kindergartenrechts geblieben. Hier wurden im Berichtsjahr insgesamt 76 Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht; dies sind 6% mehr als im Jahr 2022.

Weiter rückläufig ist dagegen die Zahl der Hochschulzulassungsverfahren, die seit nunmehr acht Jahren kontinuierlich abnimmt. Während die jährlichen Eingangszahlen in diesem Bereich in den Jahren 2010 bis 2015 noch konstant bei über 400 Verfahren lagen (in 2012 und 2013 sogar bei über 500 Verfahren), gingen im Berichtsjahr erstmals weniger als 100 Verfahren ein. Dies veranschaulicht, dass die Bedeutung des Hochschulzulassungsrechts am Verwaltungsgericht im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten erheblich abgenommen hat. Dies hat für die Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter insoweit Auswirkungen, als es sich bei dem Hochschulzulassungsrecht um ein Rechtsgebiet handelt, in dem in der Regel mit nur wenigen Sachentscheidungen eine Vielzahl von Verfahren gleichzeitig erledigt werden können. Nimmt die Zahl der Hochschulzulassungsverfahren ab, die Zahl der Verfahrenseingänge aber gleichzeitig zu, steigt folglich die auf die Richterinnen und Richter entfallende Arbeitsbelastung.

Im Bereich des Asylrechts sind die Eingänge hingegen mit 40% noch deutlicher angestiegen als bei den allgemeinen Verfahren. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.037 Asylverfahren anhängig gemacht und damit knapp 300 Verfahren mehr als im Jahr 2022. Der Anteil der Asylverfahren an den Gesamteingangszahlen hat sich damit leicht erhöht. Das Verhältnis von

Klage- zu Eilverfahren ist dagegen nahezu identisch geblieben; die im Jahr 2023 eingegangenen 1.037 Asylverfahren teilten sich auf 769 Klageverfahren und 268 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf.

Insgesamt ist die Belastung der einzelnen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht im Jahr 2023 mit knapp 165 Verfahrenseingängen pro Richterarbeitskraft gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Sie liegt damit im Vergleich zu den Vorjahren (134 im Jahr 2022 und 134 im Jahr 2021) und im Vergleich zu den anderen Bundesländern auf einem sehr hohen Niveau. Es ist beabsichtigt, hier durch eine personelle Aufstockung des Gerichts auf die verstärkte Belastungssituation zu reagieren, zumal sich derzeit abzeichnet, dass auch das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich von hohen Eingangszahlen geprägt sein wird.

2. Spitzenwerte bei den Erledigungen

Erfreulich ist die Entwicklung der Erledigungen am Verwaltungsgericht, die sogar die hohen Eingangszahlen noch übertreffen konnten. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 2.920 Verfahren zum Abschluss gebracht werden und damit 16% mehr als im Vorjahr. Insgesamt handelt es sich um die höchste Erledigungszahl seit sechs Jahren (vgl. Abb. 2).

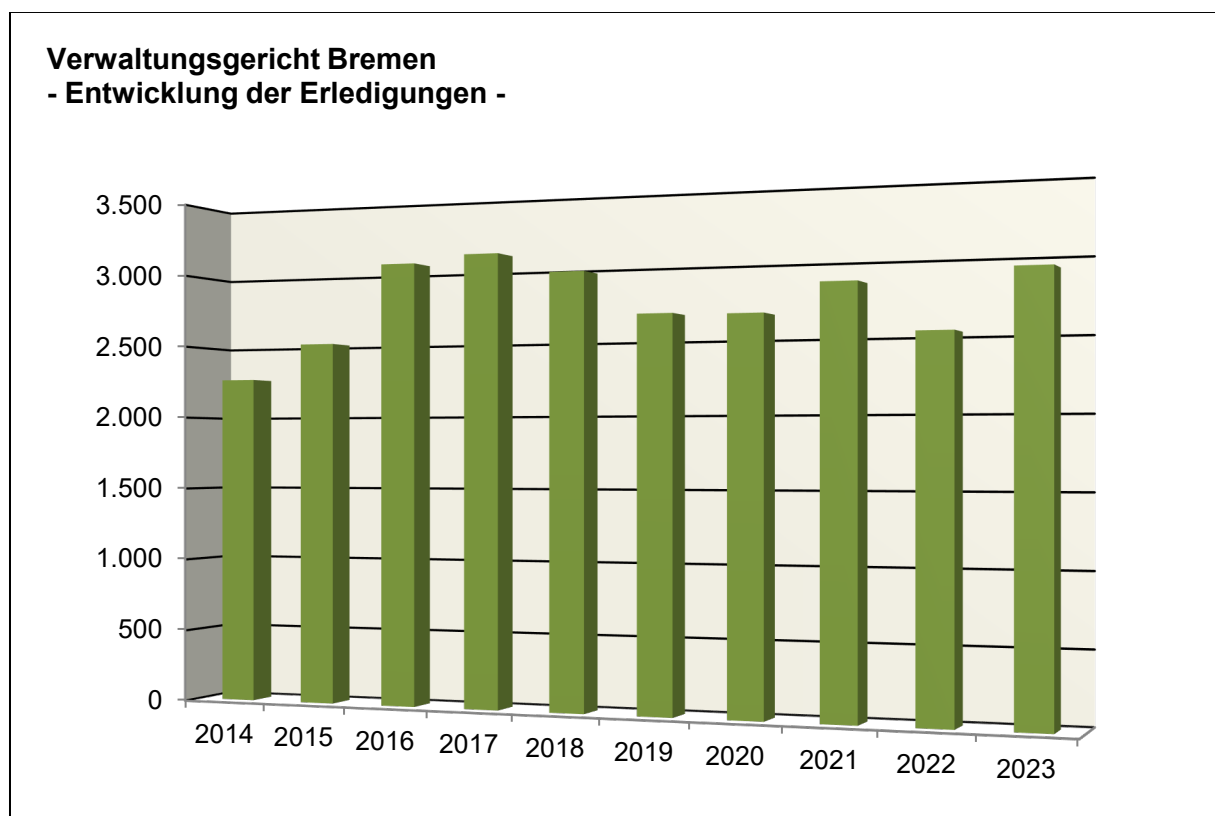


Abb. 2

Im Bereich der allgemeinen Verfahren konnte die Zahl der Erledigungen um gut 18% gesteigert werden. Insgesamt wurden 1.798 Klage- und Eilverfahren zum Abschluss gebracht (Vorjahr: 1.509). Im Bereich der Asylverfahren wurden insgesamt 1.122 Verfahren erledigt.

Die folgende Abbildung (Abb. 3) zeigt, wie sich die Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen. Dies gibt einen Überblick darüber, in welchen Rechtsgebieten die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit im Jahr 2023 lagen.

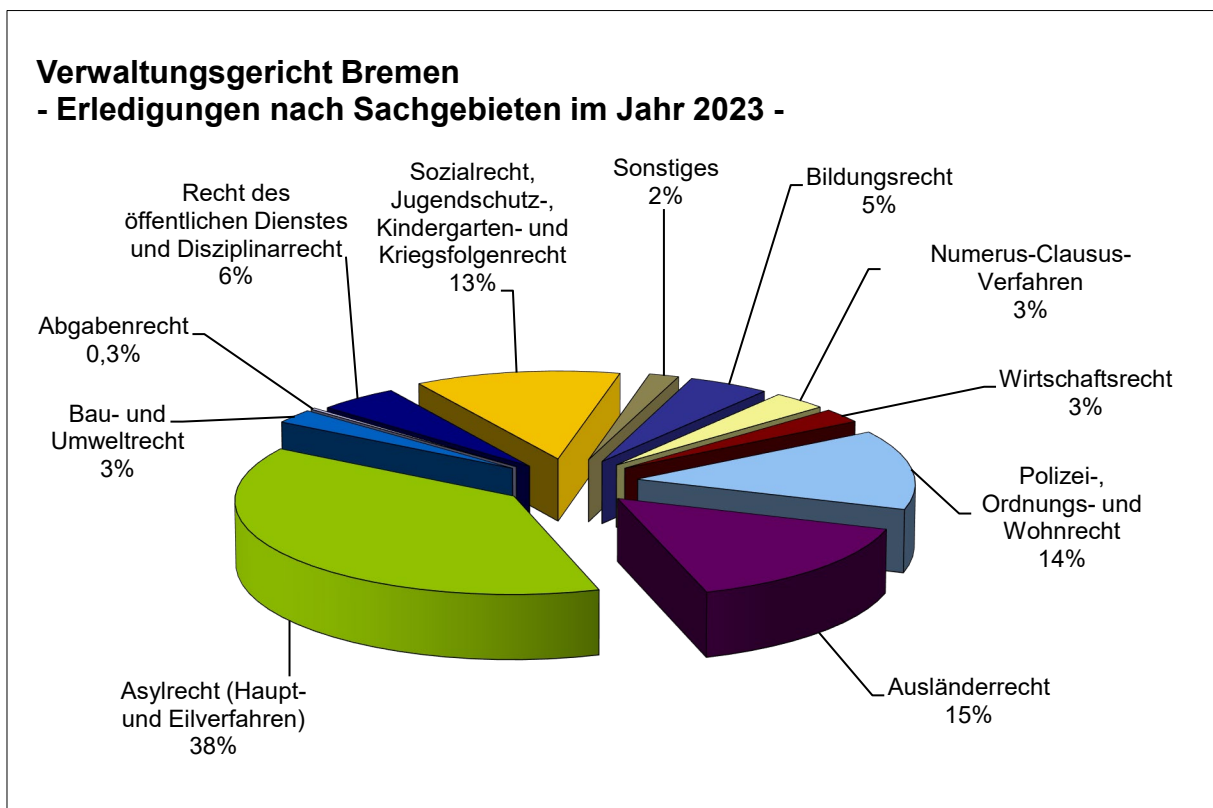


Abb. 3

Das Asylrecht macht mit 38% weiterhin den größten Anteil der Erledigungen am Verwaltungsgericht aus. Fast verdoppelt hat sich gegenüber dem Vorjahr der Anteil des Polizei- und Ordnungsrechts mit 14% (Vorjahr: 8%), da dieser Bereich auch die spielhallenrechtlichen Verfahren umfasst. Nahezu unverändert geblieben ist dagegen der Anteil der Erledigungen in den ausländerrechtlichen Verfahren mit 15% (Vorjahr: 16%) und in den sozial- und kindergartenrechtlichen Verfahren mit 13% (Vorjahr: 12%). Deutlich rückläufig ist der Anteil der Hochschulzulassungsverfahren (Numerus-Clausus-Verfahren), der sich gegenüber dem Vorjahr erneut fast halbiert hat (3% nach 5% im Vorjahr).

Die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist im Jahr 2023 deutlich gestiegen. Sie liegt bei 166 Verfahrenserledigungen gegenüber 147 Erledigungen im Vorjahr und entspricht damit ungefähr dem Wert von 2021. Dieser Wert stellt im Bundesvergleich einen Spitzenwert dar und ist vor allem deshalb beachtlich, weil der Anteil der Numerus-Clausus-Verfahren, bei denen der Erledigungsaufwand pro Verfahren vergleichsweise gering ausfällt, im Berichtsjahr deutlich zurückgegangen ist.

3. Verfahrensbestände trotz gesteigerter Eingänge stabil

Dem Verwaltungsgericht ist es gelungen, die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht trotz der deutlich angestiegenen Eingangszahlen stabil zu halten. Der Verfahrensbestand liegt auch im Berichtsjahr unter 2.000 Verfahren (1.902 Verfahren) und konnte sogar geringfügig weiter abgebaut werden (vgl. Abb. 4).

Die Zahl der Verfahrensbestände pro Richterarbeitskraft liegt mit ca. 108 Verfahren etwa im bundesdurchschnittlichen Bereich. Gelingt es auch künftig, die Bestände weiter abzubauen, ist dies ein wichtiger Schritt bei der Verwirklichung des Ziels, auch die Verfahrenslaufzeiten weiter reduzieren zu können.

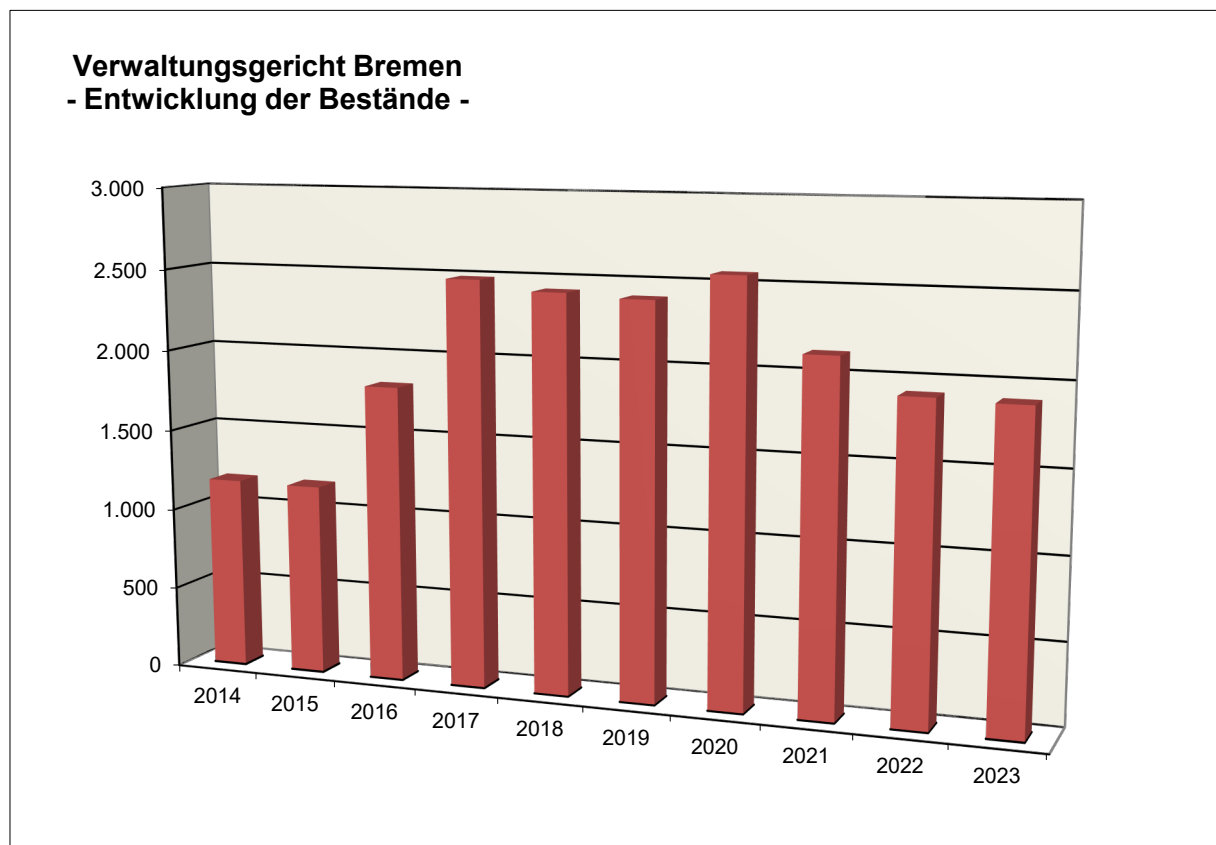


Abb. 4

4. Erhebliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten

Das Verwaltungsgericht hat im Jahr 2023 eine deutliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten erreichen können. Gegenüber den Jahren 2020 bis 2022 konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren um rund vier Monate auf 14 Monate verkürzt werden. Dabei handelt es sich um die kürzeste Verfahrensdauer seit dem Jahr 2018 (Abb. 5).

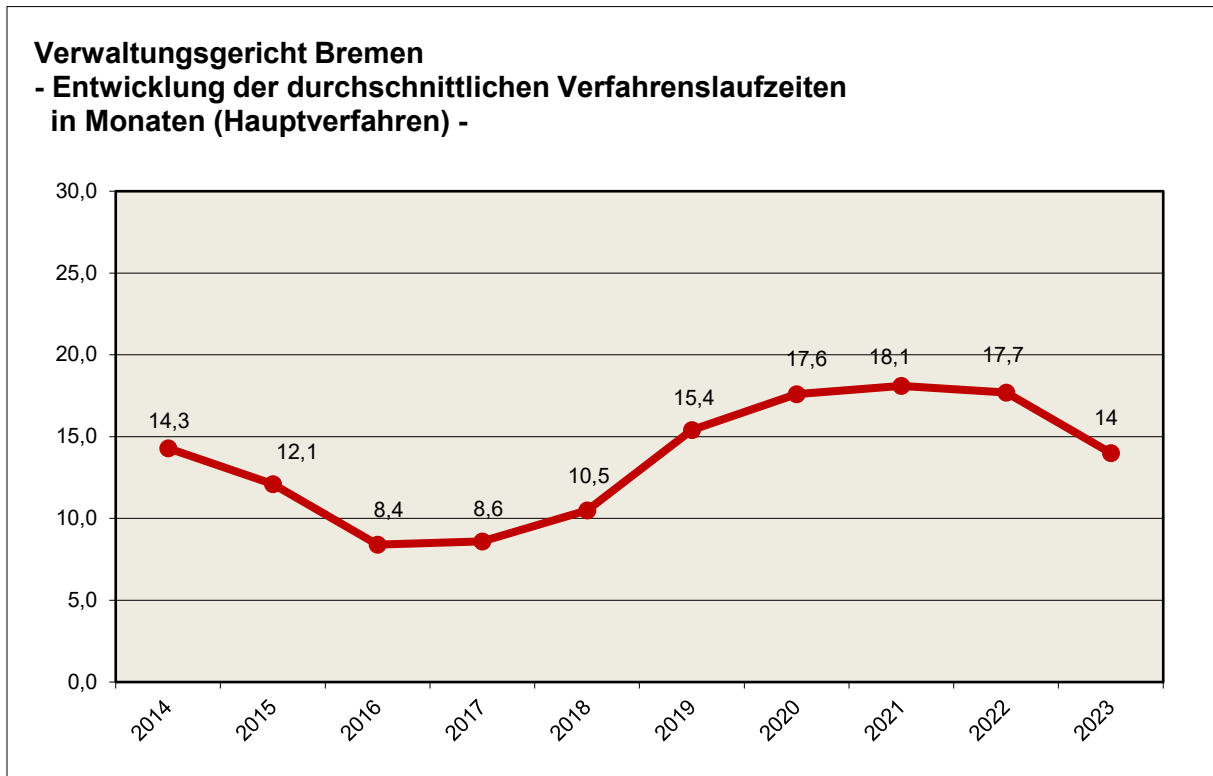


Abb. 5

Im einstweiligen Rechtsschutz konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer ebenfalls weiter verringert werden. Sie liegt nunmehr nur noch bei ca. 1,6 Monaten (Vorjahr: 1,9 Monate). Dies ist der geringste Wert seit acht Jahren.

5. Eingänge und Erledigungen im Bereich der Asylverfahren

Das Asylrecht stellt einen der wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte von Richterinnen und Richtern am Verwaltungsgericht dar. Seit dem Jahr 2015 verzeichnet das Verwaltungsgericht stetig hohe Eingänge im Bereich der Asylverfahren. Gerade im Berichtsjahr nahmen die Eingänge gegenüber dem Vorjahr um 40% zu und liegen nunmehr bei 1.037 Klage- und Eilverfahren (Vorjahr: 740 Verfahren). Dabei handelt es sich um den zweithöchsten Wert der letzten

sechs Jahre, der um das drei- bis vierfache höher liegt als die Eingänge der Asylverfahren in den Jahren 2010 bis 2014. Damals gingen beim Verwaltungsgericht regelmäßig zwischen 190 und 380 Asylverfahren ein.

In der Abbildung 6 sind die Herkunftsländer aufgelistet, aus denen die Klägerinnen und Kläger der derzeit am Verwaltungsgericht anhängigen Asylverfahren hauptsächlich stammen. Die Übersicht zeigt, dass im Jahr 2023 – anders als in den Vorjahren – der weit überwiegende Teil der Asylklägerinnen und -kläger aus der Türkei stammten. Die Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt. Weitere relevante Herkunftsländer bleiben der Iran, Syrien, Serbien, Afghanistan, die Russische Föderation, Ägypten und Nigeria.

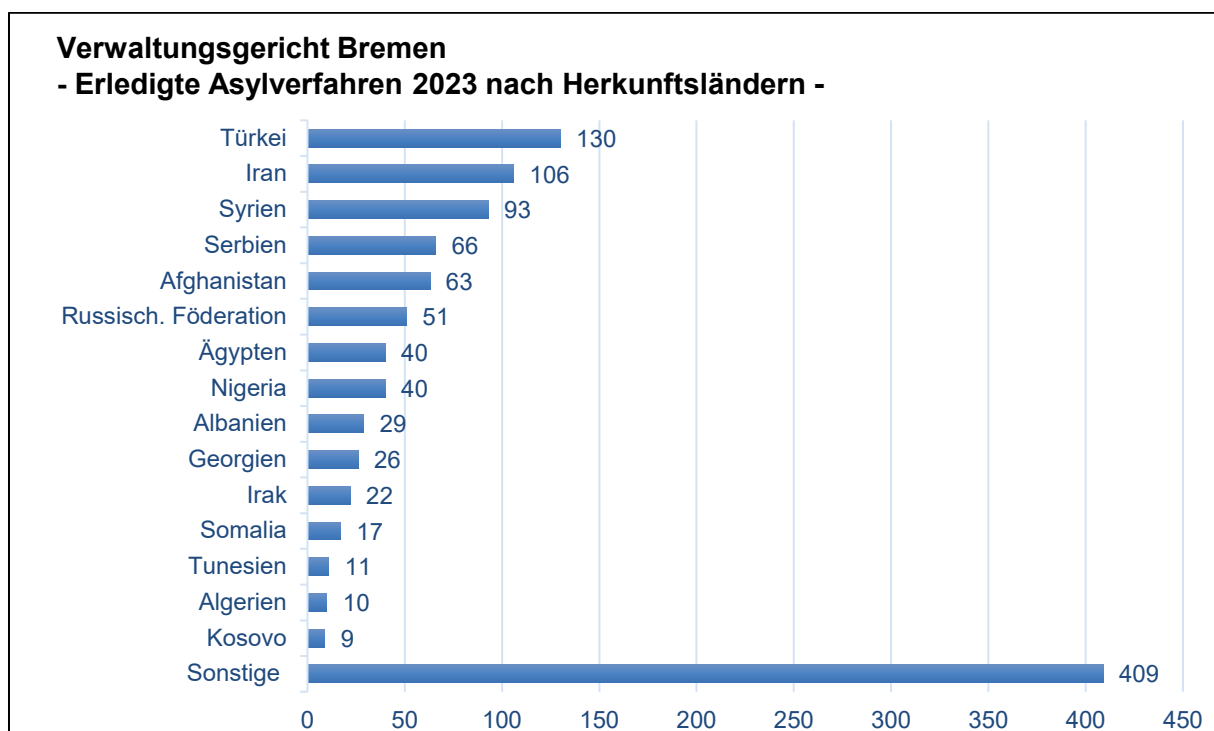


Abb. 6

Erneut angestiegen ist auch der Anteil der Verfahren, die „sonstige Herkunftsländer“ betreffen. Insgesamt handelt es sich um 409 Verfahren (Vorjahr: 362 Verfahren), von denen 285 Verfahren Länder der Europäischen Union betrafen. Die sogenannte Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union bleibt folglich Anlass für zahlreiche Asylverfahren. In diesen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge als unzulässig abgelehnt, weil den Asylbewerberinnen und -bewerbern bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Schutz gewährt worden ist oder weil ihre Asylverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt und dort noch nicht abgeschlossen sind. Gegen solche Unzulässigkeitsentscheidungen können Betroffene verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Mit 38% entfällt der größte Anteil der am Verwaltungsgericht erledigten Verfahren weiterhin in den Bereich der Asylverfahren. Dem entspricht der hohe Anteil der durchgeführten mündlichen Verhandlungen in diesem Rechtsgebiet. Denn ein Großteil der Entscheidungen in Asylsachen setzen zeitaufwändige Einzelfallprüfungen voraus, die viele Kapazitäten des Verwaltungsgerichts binden. Im Berichtsjahr wurden am Verwaltungsgericht 320 mündliche Verhandlungen in Asylverfahren – rund 20% mehr als im Vorjahr – durchgeführt. Damit liegt dieser Wert nur knapp unter den im Jahr 2019 durchgeführten 331 Verhandlungen (vgl. Abb. 7).

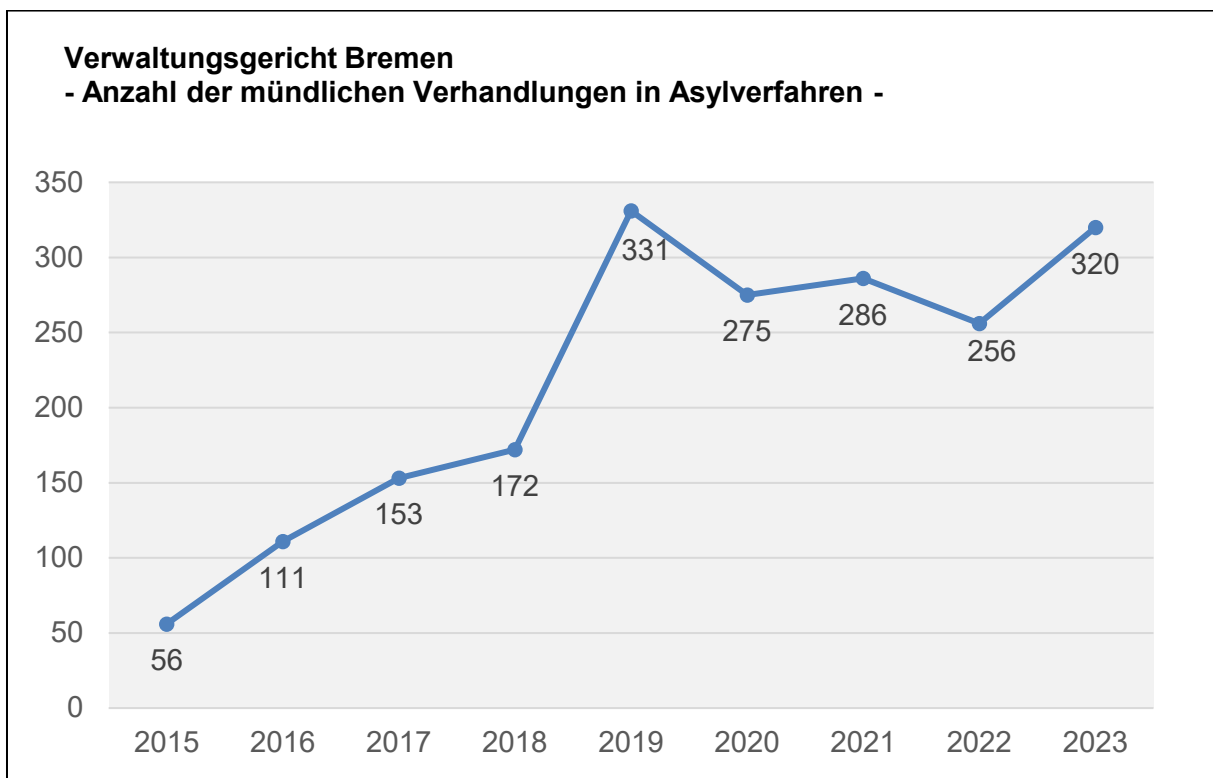


Abb. 7

Das Verwaltungsgericht hat im Jahr 2023 fast 100 der älteren Asylverfahren abgebaut. Die Verfahrenslaufzeiten im Bereich der Hauptsacheverfahren liegen mit 17,4 Monaten noch deutlich über der gerichtsweit erreichten durchschnittlichen Verfahrensdauer von 14 Monaten. Dies liegt an dem verstärkten Abbau älterer Asylverfahren. Denn die Verfahren fließen erst im Zeitpunkt ihrer Erledigung in die Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeit ein. Werden also ältere Verfahren erledigt, erhöht sich dadurch zwangsläufig die durchschnittliche Verfahrensdauer. Im nächsten Jahr ist eine weitere Reduzierung der Laufzeiten bei den Asylverfahren zu erwarten, da sich die Altersstruktur der Verfahren deutlich verbessert hat.



II. Die Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts 2023

Das Oberverwaltungsgericht blickt erneut auf ein Geschäftsjahr zurück, das durch hohe Eingangs- und noch höhere Erledigungszahlen geprägt war.

Die Zahl der Eingänge ist, nachdem sie 2022 gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen war, wieder um 20% angestiegen. Mit 288 Verfahren lagen sie – von den Spitzenjahren 2020 und 2021 abgesehen – auf dem höchsten Niveau der letzten zehn Jahre. Dem liegen gleichbleibend hohe Eingänge im Asyl- und Ausländerrecht sowie zahlreiche Beschwerdeverfahren aus dem Spielhallenrecht zugrunde.

Auch im Bereich der Erledigungen und des Bestandsabbaus setzt sich die positive Entwicklung fort: Die Erledigungszahlen liegen für das Jahr 2023 auf einem außergewöhnlich hohen Niveau. Nach einer erneuten Steigerung erreichte das Oberverwaltungsgericht mit 307 abgeschlossenen Verfahren (Vorjahr: 287 Verfahren) den zweithöchsten Wert der letzten zehn Jahre. Dadurch gelang es auch, die Verfahrensbestände weiter zu reduzieren. Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit liegt mit 9,8 Monaten weiterhin deutlich unter einem Jahr.

1. Anstieg der Eingangszahlen

Beim Oberverwaltungsgericht sind im Berichtsjahr insgesamt 288 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingänge um 20% gegenüber dem Vorjahr (241 Verfahren) angestiegen und liegen auf einem sehr hohen Niveau. Nur in den Jahren der Pandemie, die von zahlreichen Verfahren gegen sogenannte „Corona-Maßnahmen“ geprägt waren, sind noch mehr Verfahren eingegangen als im Jahr 2023 (vgl. Abb. 1).

Der Anstieg der Eingänge zeigt sich sowohl in den allgemeinen Verfahren als auch in den Asylverfahren. Im Bereich der allgemeinen Verfahren wurden beim Oberverwaltungsgericht 236 Verfahren anhängig gemacht. Dies sind 32 Verfahren mehr als im Vorjahr; insgesamt handelt es sich um den dritthöchsten Wert der letzten zehn Jahre. Entsprechendes gilt für die Eingänge im Bereich der Asylverfahren. Hier sind im Berichtsjahr 52 Asylverfahren eingegangen, woraus sich ein Anstieg von rund 45% gegenüber dem Vorjahr (37 Verfahren) ergibt.

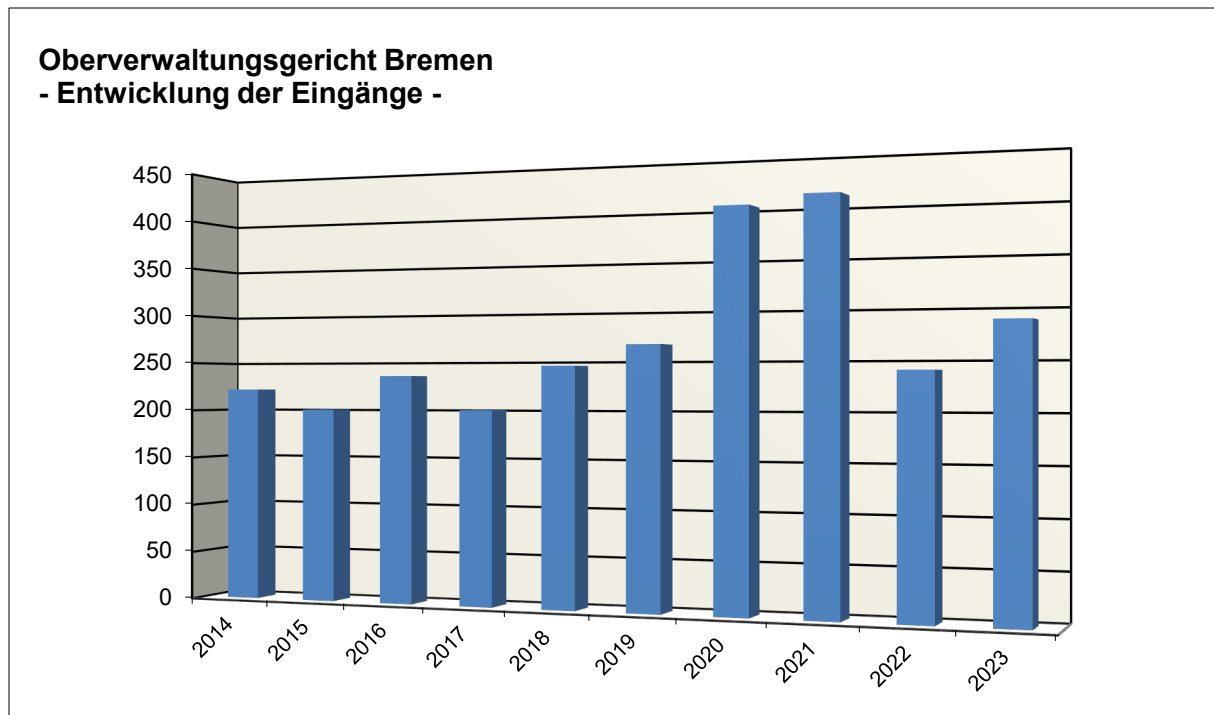


Abb. 1

Im Bereich der allgemeinen Verfahren ist im Berichtsjahr eine Vielzahl an Beschwerdeverfahren eingegangen, die gegen spielhallenrechtliche Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts gerichtet waren. Auf einem gleichbleibend hohen Niveau waren ferner die aufenthaltsrechtlichen und die beamtenrechtlichen Eingänge. Auch im Wohngeld- und Kindergartenrecht waren zahlreiche Eingänge zu verzeichnen.

2. Erneut sehr hohe Erledigungszahlen

Im Berichtsjahr wurden am Oberverwaltungsgericht insgesamt 307 Verfahren (Vorjahr: 287 Verfahren) zum Abschluss gebracht. Dies ist die zweithöchste Zahl an Erledigungen, die in den vergangenen zehn Jahren erreicht wurde, und bedeutet gegenüber der bereits hohen Erledigungszahl des letzten Jahres nochmals eine Steigerung um 10% (vgl. Abb. 2). Insgesamt konnten 261 allgemeine Verfahren und 46 Asylverfahren erledigt werden.

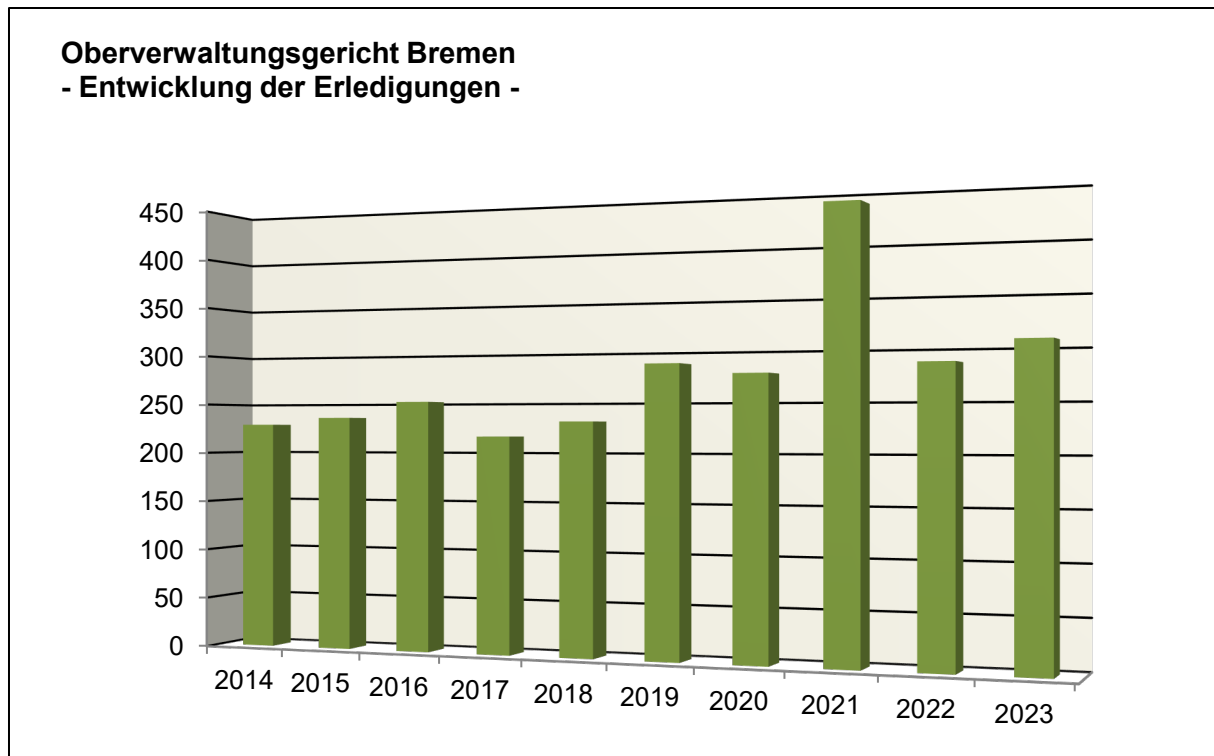


Abb. 2

Der folgenden Grafik (Abb. 3) lässt sich entnehmen, in welchen Bereichen im Berichtsjahr die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit am Oberverwaltungsgericht lagen. Gleichbleibend hoch war der Anteil an Erledigungen im Bereich des öffentlichen Dienstrechts (20%), des Bau- und Umweltrechts (5%). Es haben sich jedoch auch einige Verschiebungen gegenüber 2022 ergeben: Mehr als verdoppelt hat sich der Anteil der Erledigungen im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts (14% nach 6% im Vorjahr), wobei dieser Anstieg im Wesentlichen in der Vielzahl der spielhallenrechtlichen Beschwerdeverfahren begründet ist. Ebenfalls deutlich erhöht haben sich die Erledigungen im Bereich des Sozial- und des Kindergartenrechts (9% nach 4% im Vorjahr). Leicht zurückgegangen ist dagegen der Anteil der Erledigungen im Bereich des Asylrechts (15% nach 18% im Vorjahr), der aufenthaltsrechtlichen Verfahren (31% nach 36% im Vorjahr) und des NC-Rechts (2%).

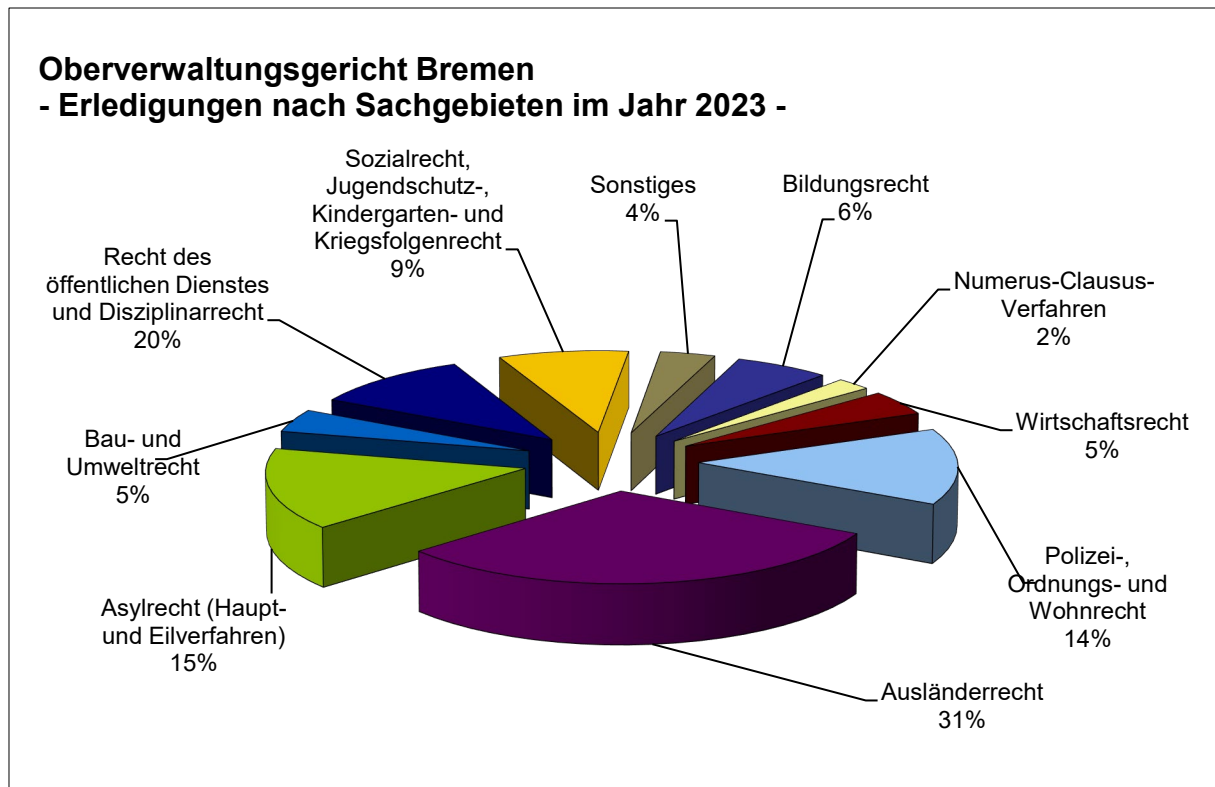


Abb. 3

3. Bestände weiter abgebaut

Infolge der hohen Erledigungszahlen ist es dem Oberverwaltungsgericht im Berichtsjahr erneut gelungen, die im Jahr 2020 sprunghaft angestiegenen Bestände weiter abzubauen (Abb. 4).

Die Altverfahren konnten um rund 10% gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. Danach befanden sich im Jahr 2023 beim Oberverwaltungsgericht noch 152 Verfahren im Bestand. Mit diesem Wert wird wieder eine Annäherung an die niedrigen Bestände der Jahre 2016 bis 2019 erreicht.

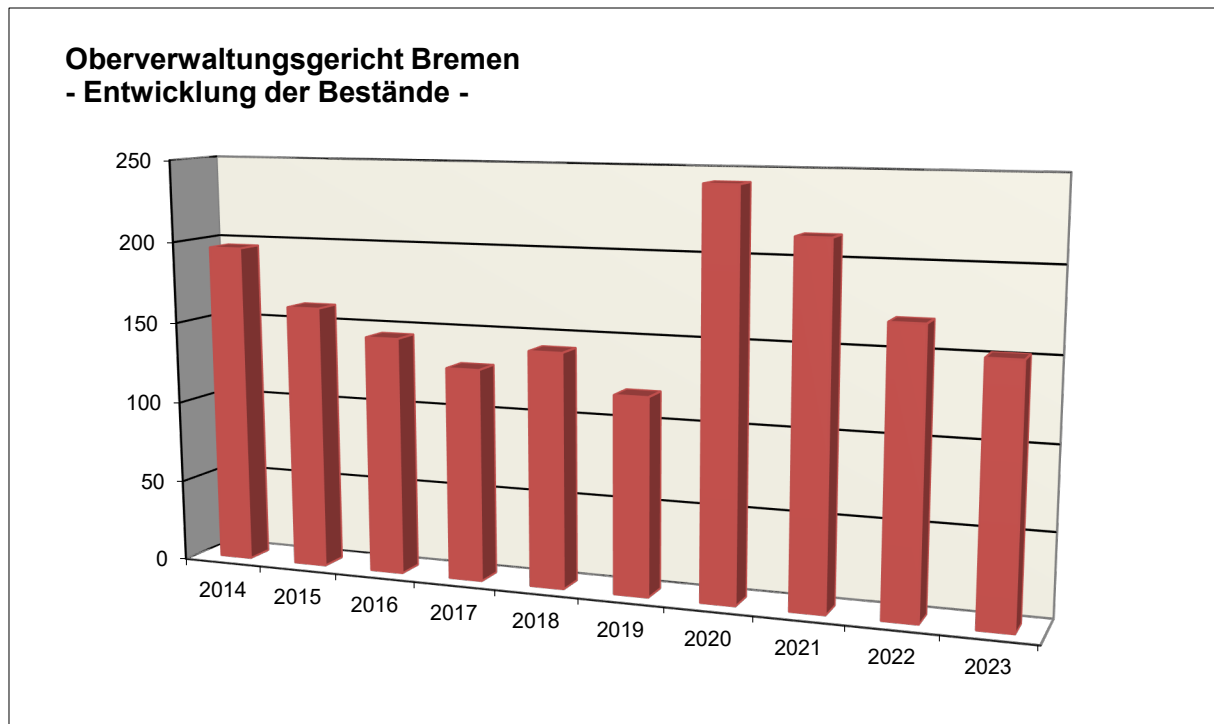


Abb. 4

4. Verfahrenslaufzeiten von unter zehn Monaten

Nachdem die durchschnittliche Verfahrensdauer am Oberverwaltungsgericht in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte, ist sie auch im Berichtsjahr mit knapp zehn Monaten erfreulich kurz.

Die Dauer eines Verfahrens ist für die Rechtsschutzsuchenden von zentraler Bedeutung. Dies gilt für die zweitinstanzlichen Verfahren schon deshalb in besonderer Weise, weil in der Regel bereits durch das Verfahren in der ersten Instanz erheblich Zeit in Anspruch genommen worden ist. Der nachfolgenden Abbildung (Abb. 5) lässt sich die positive Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren der letzten zehn Jahre entnehmen.

Die zweitinstanzlichen Asylverfahren wurden im Berichtsjahr durchschnittlich nach einer Verfahrensdauer von 6,9 Monaten abgeschlossen, so dass die Beteiligten in kurzer Zeit Rechtssicherheit in Bezug auf die angegriffene Entscheidung erlangen können.

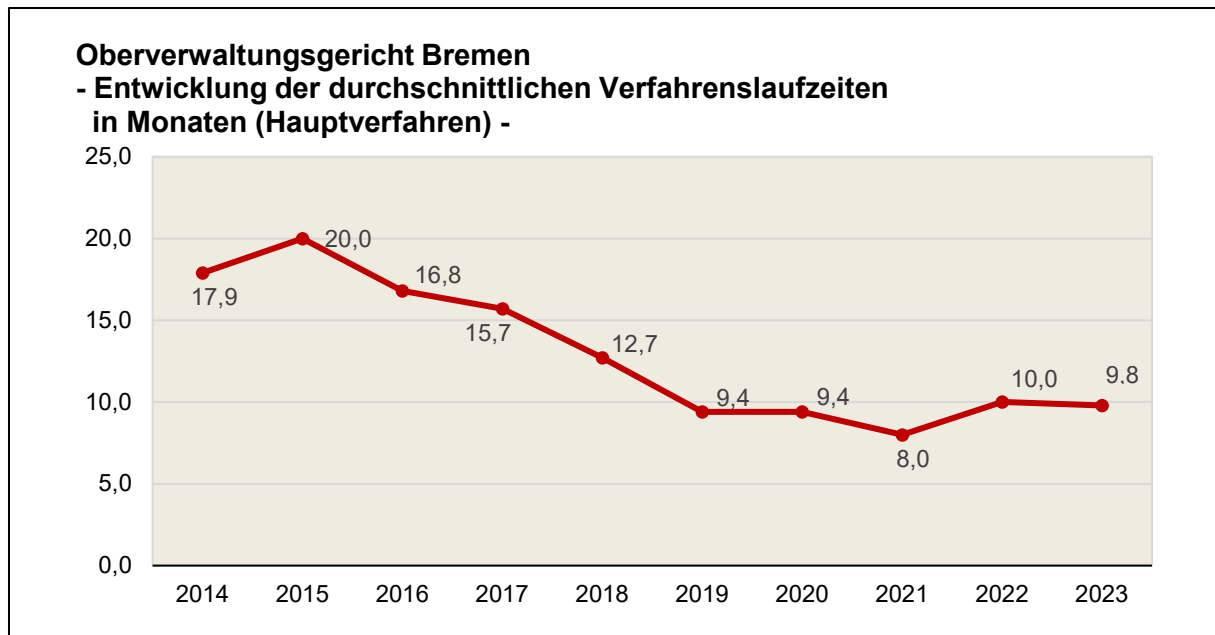


Abb. 5

Die erst- und zweitinstanzlichen Eilverfahren sind am Oberverwaltungsgericht durchschnittlich in 3,9 Monaten abgeschlossen worden. Damit konnte auch die Dauer der Eilverfahren gegenüber dem Vorjahr (4,5 Monate) wieder etwas reduziert werden.



III. Rechtsprechungsrückblick 2023

In der folgenden Übersicht finden Sie – geordnet nach Themenbereichen - eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts, die im Jahr 2023 getroffen worden sind. Die Entscheidungen sind ganz überwiegend auf den Internetseiten der Gerichte im Volltext verfügbar.

1. Aufenthaltsrecht

Klage gegen inlandsbezogene Ausweisung

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 30.08.2023 (2 LC 116/23) entschieden, dass eine sogenannte inlandsbezogene Ausweisung (eine Ausweisung, die den Verlust des innegehabten Aufenthaltstitels, nicht jedoch eine Abschiebung nach sich zieht) mit der Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union vereinbar ist. Eine solche inlandsbezogene Ausweisung kann auch rein generalpräventiv, d.h. dem Interesse daran, andere Ausländer von der Begehung vergleichbarer schwerer Straftaten – wie etwa die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge - abzuhalten, begründet werden. Weiterhin hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Ausweisung nicht die Neuerteilung eines – humanitären – Aufenthaltstitels sperrt (Titelerteilungssperre), wenn zuvor die Abschiebungsandrohung aufgehoben wurde.

Keine Duldung vor Verteilung

Mit Beschluss vom 17.03.2023 (2 PA 313/22) hat das Oberverwaltungsgericht klargestellt, dass unerlaubt eingereisten Ausländern, die keinen Asylantrag stellen, vor der Entscheidung über eine Verteilung keine Duldung erteilt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn bei ihnen zwingende einer Verteilung entgegenstehende Gründe vorliegen. Allerdings haben Ausländer, die sich im Verteilungsverfahren befinden, Anspruch auf Erteilung einer behördlichen Bescheinigung über die Anhängigkeit dieses Verfahrens (Beschluss vom 22.09.2023 - 2 B 236/23). Wird das Verteilungsverfahren von den beteiligten Behörden ungebührlich verzögert, kann der Betroffene sein Interesse an einer schnellen Entscheidung über die Verteilung mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Rechtsträger der Behörde, die für die Veranlassung der Verteilung zuständig ist, geltend machen.

2. Staatsangehörigkeitsrecht

Untätigkeitsklagen betreffend Einbürgerungsanträge

Bei der für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen 4. Kammer des Verwaltungsgerichts sind im Jahr 2023 knapp 190 Untätigkeitsklagen eingegangen. Mit diesen Klagen begehrten die Klägerinnen und Kläger ihre Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit. Es handelte es sich weit überwiegend um syrische Staatsangehörige, die in den Jahren 2015 und 2016 in die Bundesrepublik eingereist waren und jetzt die Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 StAG erfüllten. Aufgrund der Vielzahl der Anspruchsberechtigten war es den zuständigen Behörden nicht möglich, über die Anträge auf Einbürgerung innerhalb der dreimonatigen Frist des § 75 Satz 2 VwGO zu entscheiden. Die Verfahren erledigten sich nahezu ausnahmslos durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten, nachdem die Staatsangehörigkeitsbehörden die Einbürgerungen der Klägerinnen und Kläger in die deutsche Staatsangehörigkeit vorgenommen hatten.

3. Baurecht

Normenkontrollverfahren gegen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133

Mit Urteil vom 15.03.2023 (Az.: 1 D 24/22) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts einen Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 für ein Wohngebäude im Bremer „Viertel“ abgelehnt. Die beigeladene Vorhabenträgerin beabsichtigt, im Plangebiet, einem bisher als Garagenhof genutzten Gelände, ein dreigeschossiges Gebäude zzgl. Staffelgeschoss mit bis zu 15 Wohnungen nebst Tiefgarage zu errichten. Das Oberverwaltungsgericht ist den Einwendungen der Antragsteller nicht gefolgt. Gegenstand der Prüfung war die Sach- und Rechtslage, wie sie durch den (neuen) Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 21.02.2023 eingetreten war. Das Gericht hat keine Ermittlungs- und Bewertungsfehler des Planungsverfahrens festgestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und auch die frühere bauplanungsrechtliche Lage seien hinreichend ermittelt und in die getroffene Abwägungsentscheidung eingestellt worden. Das Gericht hat ferner entschieden, dass auch für ein der Größe nach überschaubares Vorhaben wie das vorliegende ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden dürfe.

Beschwerdeverfahren gegen Baugenehmigung für Sushi-Imbiss

Mit Beschluss vom 11.04.2023 (Az.: 1 B 295/22) hat das Oberverwaltungsgericht in einem Beschwerdeverfahren entschieden, dass die Baugenehmigung für einen Sushi-Imbiss im Bremer Stadtteil Borgfeld voraussichtlich rechtmäßig ist. Die Beschwerdeführer waren Nachbarn des streitgegenständlichen Grundstücks und machten unter anderem einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme geltend. Das Gebiet entsprächen faktisch einem Allgemeinen Wohngebiet und nicht einem Mischgebiet. Zudem sei das von der Beigeladenen eingeholte Lärmgutachten unzureichend. Die prozessuale Besonderheit des Verfahrens lag darin, dass

das Verwaltungsgericht keine Kenntnis von der Baugenehmigung, die nur wenige Tage vor seinem Beschluss ergangen war, hatte und den Eilantrag deshalb als „verfrüht“ und damit als unzulässig abgelehnt hatte. Das Oberverwaltungsgericht entschied daraufhin, dass das Vorbringen der Antragsteller vollständig im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen sei. In der Sache kam es allerdings zu dem Ergebnis, dass die gegen den Sushi-Imbiss erhobenen Einwände nicht durchgriffen.

Lärm durch Basketballanlage auf einem Schulhof

Mit Urteil vom 17.05.2023 (Az.: 1 K 22/17) hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, über den Antrag eines Nachbarn auf bauordnungsrechtliches Einschreiten gegen eine sich auf dem an sein Grundstück angrenzenden Schulhof befindliche Basketballanlage neu zu entscheiden. Für die Beurteilung des von dem Basketballplatz ausgehenden Lärms hatte das Gericht die Erstellung eines Lärmgutachtens beauftragt, das auf der Grundlage eines fingierten Basketballspiels erstellt wurde. Auf dieser Grundlage kam die Kammer zu dem Schluss, dass von der Basketballanlage tagsüber grundsätzlich keine unzumutbaren Emissionen ausgingen. Anderes gelte für die Ruhezeiten, an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit. Zwar gingen die Aktivitäten und der Lärm in diesen Zeiträumen überwiegend nicht auf Schülerinnen und Schüler zurück. Der Schulträger müsse sich die Störungen Dritter jedoch zurechnen lassen.

Spielhalle mit angeschlossenem Bordellbetrieb

Im Verfahren 1 K 1640/21 hat die 1. Kammer mit Urteil vom 30.08.2023 eine Klage auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Spielhalle hinter der bereits vorhandenen Prostitutionsstätte „Eros 69“ abgewiesen. Die beantragte Spielhalle stelle sich trotz Einhaltung des Schwellenwerts von 100 m² als kerngebietstypisch dar und sei demnach in einem Gewerbegebiet nicht zulässig. Die Spielhalle hätte aufgrund der Verkehrsanbindung und der durch das benachbarte „Eros 69“ bewirkten Attraktivitätserhöhung einen größeren, über das direkte Umfeld weit hinausgehenden Einzugsbereich. Das Vorhandensein eines Bordellbetriebs sei ungeachtet der Frage einer Betriebseinheit dazu geeignet, einen wesentlich größeren Kundenkreis anzuziehen als eine Spielhalle an sich.

Baugenehmigung für Tresenschankanlage an Heimspieltagen des SV Werder Bremen

Mit Urteil vom 08.03.2023 (Az.: 1 K 341/22) hat das Verwaltungsgericht die Klage eines Inhabers eines Reisebüros auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für den Ausschank alkoholischer Getränke an Heimspieltagen der Fußballbundesligamannschaft des SV Werder Bremen abgewiesen. Die beantragte Tresenschankanlage sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Der Betrieb der Schankanlage sei für den Zeitraum von drei Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende beantragt worden und damit auf die Besucherströme der Heimspiele

zugeschnitten. Ein Ausschank jenseits des Spielbetriebs sei nicht beabsichtigt. Daher sei der nötige Funktionszusammenhang zwischen der begehrten Anlage und dem erforderlichen Versorgungsbedürfnis des Wohngebiets nicht gewahrt.

4. Sozialrecht

Finanzierung einer Arbeitsassistenz

Mit Urteil vom 17.11.2023 (Az.: 3 K 2812/20) hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts einer blinden Klägerin Leistungen für zur Finanzierung einer Arbeitsassistenz zugesprochen. Die Klägerin ist seit 2006 als Körper- und Atemtherapeutin selbständig. Im Jahr 2013 wurde für sie ein Grad der Behinderung von 100% mit dem Merkzeichen BI (Blindheit) und H (Hilflosigkeit) festgestellt. Mit der Klage hatte sie die Bewilligung einer Arbeitsassistenz für die Fortführung ihrer selbständigen Tätigkeit nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze begehrt. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Beklagte unter gleichzeitiger Aufhebung des Ablehnungsbescheides, der Klägerin Leistungen zur Finanzierung einer notwendigen Arbeitsassistenz in Höhe von bis zu 20 Stunden zu bewilligen. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch sei § 185 Abs. 5 SGB IX. Danach hätten schwerbehinderte Menschen aus den dem Integrationsamt in einem bestimmten Umfang zur Verfügung stehenden Mitteln einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Höchstbetrag für außerhalb von Bremen und Bremerhaven wohnhaften Kita-Kindern

Zu den von den Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen zu leistenden Kostenbeiträgen (Kita-Gebühren) hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 20.01.2023 (Az.: 3 K 728/21) entschieden, dass die Festsetzung des Höchstbetrages für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Festsetzung des Höchstbetrages für Auswärtige finde ihre Rechtfertigung darin, dass der örtliche Jugendhilfeträger sonst zu seinen Lasten gehende zusätzliche Kosten zugunsten von nicht in seinem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Eltern übernehmen würde, die ihrerseits regelmäßig nichts zu seinem kommunalen Steueraufkommen beitrügen.

Betreuungsplatz erst ab Vollendung des ersten Lebensjahres

In Bezug auf den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Plätze) hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 27.06.2023 (Az.: 3 V 899/23) entschieden, dass ein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf Verschaffung eines Betreuungsplatzes erst ab der Vollendung des

ersten Lebensjahres bestehe. In einem anderen Eilverfahren (Az.: 3 V 1492/23) hat sie entschieden, dass grundsätzlich auch die Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer von einem konfessionellen Träger betriebenen Einrichtung zumutbar sei, dessen konfessionelle Ausrichtung das Kind bzw. dessen Familie nicht teile.

5. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit bei Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.04.2023 (Az.: 1 LB 27/23) entschieden, dass auch Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis im gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren unter dem Gesichtspunkt der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden führen kann. Dem liege zugrunde, dass eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis voraussetze, dass der Schuldner eine Forderung trotz des Vorliegens eines Vollstreckungstitels und erfolgter Fristsetzung nicht beglichen habe. Aus der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis wegen der Nichtabgabe einer Vermögensauskunft werde deutlich, dass der Schuldner zur Erfüllung der ihm im Vollstreckungsverfahren obliegenden Pflichten, seinen Gläubigern den notwendigen Überblick über seine Vermögensverhältnisse zu verschaffen, freiwillig nicht bereit und damit nicht nur leistungsunfähig, sondern auch leistungsunwillig sei. Diese Grundsätze seien auch dann anwendbar, wenn die betreffende Person noch kein Gewerbe betreibe, aber die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes beabsichtige. Das Verwaltungsgericht hatte diese Frage zuvor verneint.

Auswahlverfahren E-Scooter

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27.10.2023 (Az.: 1 B 146/23) die Beschwerde einer im Auswahlverfahren um die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Vermietung von E-Scootern unterlegenen Bewerberin zurückgewiesen. Die Stadtgemeinde Bremen hat im April 2023 die Sondernutzungserlaubnisse für die Vermietung von E-Scootern auf Bremens Straßen neu vergeben. Dabei scheiterte die Antragstellerin im Losverfahren. Auf einen dagegen gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 24.05.2023 (5 V 829/23) die Stadtgemeinde verpflichtet, über den Antrag der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Dem war die Stadtgemeinde nachgekommen, wobei sie im Ergebnis an der ablehnenden Entscheidung zu Lasten der Antragstellerin festgehalten hatte. Im Beschwerdeverfahren hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf eine erneute Entscheidung über ihren Zulassungsantrag habe. Es sei nicht zu erkennen, dass die Stadtgemeinde bei der Auswahlentscheidung gegen Grundrechte der An-

tragstellerin oder das Transparenzgebot verstoßen habe. Sie habe die im Vorfeld ihrer Entscheidung formulierten Maßstäbe für eine Auswahl beachtet und sei auf dieser Grundlage ermessensfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, eine Auslosung durchzuführen. Die Auslosung habe nach der Neubescheidung nicht wiederholt werden müssen.

6. Informationsfreiheitsrecht und Datenschutzrecht

Zugang zu einem Gutachten nach dem BremIFG

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts gab mit Urteil vom 21.08.2023 (Az.: 4 K 2278/21) einer Klage statt, mit der ein Kläger Zugang zu einem von der Beigeladenen, einer Rechtsanwaltskanzlei, für die Beklagte erstellten Gutachten begehrt hatte. Die Kammer entschied, dass der Schutzbereich der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht personell begrenzt sei und regelmäßig nur den Auftraggeber schütze. Ein geschütztes eigenes Geheimhaltungsinteresse des Beauftragten selbst bestehe in der Regel nicht. Dispositionsberechtigt hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht („Herr des Geheimnisses“) sei im Regelfall allein der Auftraggeber. Bei einem gegen Entgelt erstellten (Sachverständigen-)Gutachten sei in der Regel davon auszugehen, dass die Nutzungsrechte an dem Gutachten ganz oder teilweise vom Gutachtenersteller auf den Auftraggeber übertragen werden. Bei einem entgeltlich gefertigten Gutachten, das besondere Bedeutung als Grundlage für behördliche Entscheidungen habe, lasse sich dieser Zweck nur erreichen, wenn die Behörde unbeschränkt auf das Gutachten zugreifen und dessen Inhalt als eigene Erklärungen gegenüber Dritten verwenden könne. Ein solches Nutzungsrecht erfasse dann aber grundsätzlich auch das Recht der Behörde zur Informationsgewährung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz.

Datenschutzrechtliche Auskunftsanordnung

In einem datenschutzrechtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Az.: 4 V 1018/23) wandte sich die Antragstellerin gegen eine zwangsgeldbewehrte datenschutzrechtliche Auskunftsanordnung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts hat dem Eilantrag mit Beschluss vom 03.07.2023 stattgegeben. Der Umstand, dass eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde mit der Datenschutz-Grundverordnung Unionsrecht vollziehe, begründe nicht stets und ausnahmslos ein besonderes öffentliches Vollziehungsinteresse. Ein solches sei vorliegend nicht erkennbar, da der Vollzug der Auskunftsanordnung nicht besonders eilbedürftig sei und der behauptete datenschutzrechtliche Verstoß in der Vergangenheit liege. Es sei nicht zu befürchten, dass der Verstoß erneut zu Tage treten werde.

Datenschutzrechtliche Beanstandung nach dem Bremischen Polizeigesetz

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts hat über die Rechtmäßigkeit einer von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber der Polizei Bremen ausgesprochenen datenschutzrechtlichen Beanstandung nach dem Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) entschieden (Az.: 4 K 551/22). Die Beanstandung war damit begründet worden, dass eine Auskunftserteilung durch die Polizei Bremen gegenüber einem Dritten unvollständig gewesen sei. Die Kammer hat mit Urteil vom 21.08.2023 der Klage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, dass die Polizei Bremen die Übersendung von Protokolldaten zu Recht verweigert habe. Gegenstand des Auskunftsrechts nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG seien nur personenbezogene Daten. Die tabellarisch gespeicherten Protokolldaten stellten keine personenbezogenen Daten des Antragstellers i.S.d. § 2 Nr. 9 BremPolG dar. Die Protokolle enthielten hingegen weitergehende Informationen, wie z.B. das jeweilige Ereignis, den Zeitpunkt der Protokollierung, die IP-Adresse des betreffenden Rechners, die Dienststellen-ID, einen technischen Objektnamen und eine Objekt-ID sowie einen Logtext mit weiterführenden Daten. Sie gäben folglich Auskunft darüber, wer wann und warum die personenbezogenen Daten des Antragstellers in dem Dateisystem @rtus der Beklagten abgefragt habe und enthielten daher Informationen zu den personenbezogenen Daten der Abfragenden und nicht des Antragstellers. Dieser Auskunftsgegenstand sei nicht von § 73 Abs. 1 BremPolG erfasst.

7. Glücksspielrecht

Spielhallenrechtliche Erlaubnisse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat mit mehreren Beschlüssen im November 2023 Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Bremen bestätigt, wonach Spielhallen in Bremen, die einen Mindestabstand von 500 Metern gegenüber Schulen (bestimmter Schularten) sowie gegenüber anderen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen nicht einhalten, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keine Erlaubnis oder Duldung beanspruchen können. Aufgrund neu eingeführter Mindestabstandsregelungen und angesichts der gleichmäßigen Verteilung von Schulen im Stadtbild von Bremen und Bremerhaven war eine Vielzahl von bisher erlaubt betriebenen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen nicht mehr genehmigungsfähig. Über die Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen für den Zeitraum ab dem 01.07.2023 hatte die Stadtgemeinde Bremen jedoch überwiegend nicht bis zum 30.06.2023 entschieden. Das bedeutete für die Betreiberinnen und Betreiber, dass sie ab dem 01.07.2023 nicht mehr über eine Betriebserlaubnis verfügten. Aus diesem Grund gingen Ende Juni 2023 ca. 100 Eilverfahren beim Verwaltungsgericht ein, mit denen die Betreiberinnen und Betreiber die Duldung ihrer Betriebe – jedenfalls bis zu einer Entscheidung der Behörde – erreichen wollten. Sie halten die Verschärfungen im Bremischen Spielhallengesetz für verfassungswidrig. Ihrer Argumentation folgten bisher jedoch weder das Verwaltungsgericht noch das Oberverwaltungsgericht.

8. Gebühren- und Beitragsrecht

Rechtswidrige Entwässerungsgebührensatzung

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 30.06.2023 (Az.: 2 K 481/16) entschieden, dass die Berechnung der Entwässerungsgebühren in der Stadtgemeinde Bremen auf einer rechtswidrigen Satzung beruht. Das der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr im streitgegenständlichen Bescheid zugrundeliegende Ortsgesetz sei nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Kammer stellte fest, dass der Normgeber nicht ausreichend berücksichtigt habe, dass der sog. Frischwassermaßstab kein taugliches Instrument sei, um die kommunalen Leistungen im Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung versiegelter Grundstücke im Rahmen der Gebührenfestsetzung adäquat zu berechnen. Lediglich bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von mehr als 1.000 m² erfolge eine nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr gesplittete Berechnung. Diese Quadratmetergrenze sei willkürlich gewählt worden.

9. Recht des öffentlichen Dienstes und Beihilferecht

Beihilfefähigkeit diagnostischer Maßnahmen

Mit Beschluss vom 12.09.2023 (Az.: 2 LA 40/23) hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts festgestellt, dass eine Untersuchung der Krankheitsbehandlung im beihilferechtlichen Sinne diene, wenn sie aus Anlass eines auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Krankheitsverdachts erfolge und die Möglichkeit bestehe, dass infolge des Untersuchungsergebnisses eine bestimmte Behandlung erfolge. Dass ebenso die Möglichkeit bestehe, dass die Untersuchung zu dem Ergebnis führe, dass keine oder eine nicht behandelbare Krankheit vorliege, stehe der Beihilfefähigkeit nicht entgegen. Eine humangenetische Untersuchung sei beihilfefähig, wenn sie aus Anlass einer Erkrankung erfolge, vom Untersuchungsergebnis die weitere Behandlung oder das weitere spezielle Vorsorgeprogramm abhängen, sie medizinisch notwendig sei und die Aufwendungen wirtschaftlich angemessen seien.

Freizeitausgleich für passive Rufbereitschaftszeiten

Mit Urteil vom 24.01.2023 (Az.: 6 K 1206/19) hat die 6. Kammer den Anspruch eines Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf Freizeitausgleich statt auf finanziellen Ausgleich für geleistete passive Rufbereitschaftszeiten bestätigt. § 12 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung (Bund) sehe einen Ausgleich für geleistete (passive) Rufbereitschaft vor, wenn sie die Arbeitszeit um 10 Stunden im Kalendermonat überschreite. Als Ausgleich müsse innerhalb von zwölf Monaten ein Achtel der über zehn Stunden hinausgehenden Zeit bei feststehender Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei Gleitzeit dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben werden, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Beklagte hatte dem

Kläger einen finanziellen Ausgleich gezahlt. Der vorrangigen Ausgestaltung in Freizeitgewährung standen in dem entschiedenen Fall nach Auffassung des Gerichts keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegen. Insbesondere hielt die 6. Kammer die von der Beklagten geltend gemachte seit Jahren andauernde Personalknappheit nicht für solche zwingenden dienstlichen Gründe.

Freizeitausgleich für Führungsbereitschaftsdienste

Mit Urteilen vom 24.10.2023 (z.B. 6 K 3875/16) sprach die 6. Kammer zwei Polizeibeamten einen Freizeitausgleich für über ihre Arbeitszeit hinausgehende Führungsbereitschaftsdienste Spezialeinheiten/Spezialkräfte zu. Es wertete dabei die Rufbereitschaftszeit aufgrund der konkreten Vorgaben als Arbeitszeit und leitete den Ausgleichsanspruch 1:1 aus der rechtswidrigen Heranziehung zu Mehrarbeit analog § 242 BGB i.V.m. § 60 Abs. 3 Satz 2 BremBG her. Die Abgrenzung zwischen „Bereitschaftsdienst“ und „Rufbereitschaft“ erfolge nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung maßgeblich danach, ob sich der Betreffende an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort (für einen unverzüglichen Einsatz) außerhalb des privaten Bereichs bereitzuhalten habe und bei typisierender Betrachtung erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen sei – dann liege „Bereitschaftsdienst“ vor –, oder ob sich der Betreffende zu Hause oder an einem anderen frei wählbaren und wechselbaren Ort (für einen unverzüglichen Einsatz) bereitzuhalten habe und es bei typisierender Betrachtung nur sporadisch zu Einsätzen komme – dann sei „Rufbereitschaft“ anzunehmen. Zwar hätten sich die Kläger während der Führungsbereitschaft nicht an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs bereitzuhalten gehabt. Allerdings hätten die Einschränkungen während der Führungsbereitschaft im Rahmen einer gebotenen Gesamtbeurteilung ein solches Gewicht erreicht, dass die Möglichkeit, die Zeit frei zu gestalten und sie den eigenen Interessen zu widmen, im Sinne der Rechtsprechung des EuGH „ganz erheblich“ beeinträchtigt gewesen sei.

Kein Hinausschieben des Ruhestandes

Mit Beschluss vom 06.01.2023 (6 V 2348/22) hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts den Antrag eines Personalratsvorsitzenden auf Hinausschieben seines Ruhestandes abgelehnt. Grundsätzlich könne die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand eines Polizeivollzugsbeamten auf dessen Antrag um bis zu fünf Jahre über die Altersgrenze hinausschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liege. Ein dienstliches Interesse ergebe sich aber nicht aus der von dem Antragsteller geltend gemachten Kontinuität der Tätigkeit als Vorsitzender des Personalrats. Für den Fall eines Ausscheidens während der Amtszeit sähen die §§ 26,

28 BremPersVG den Eintritt eines Ersatzmitgliedes vor. Bereits die Existenz dieser Regelungen lasse eine Notwendigkeit des begehrten Hinausschiebens der Altersgrenze entfallen, da für den Antragsteller ohne weiteres ein Ersatzmitglied nachrücke.

10. Sonstiges

Nutzung des Rennbahngeländes

Mit Urteil vom 14.04.2023 (Az.: 2 K 1855/22) hat die 2. Kammer eine Klage des Bremer Rennvereins von 1857 abgewiesen, mit der dieser die Feststellung begehrte, dass der Verein einen Anspruch auf die Nutzung des Rennbahngeländes zum Zweck der Durchführung von Galopprennen habe. Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Verein keinen Anspruch darauf habe, auf dem Gelände Galoppveranstaltungen durchzuführen. Die Behörden und die Bremische Bürgerschaft hätten sich für den Bau eines Fuß- und Radwegs sowie eine andere Nutzung des Areals entschieden.

Wasserrecht - Lesumwiesen

In einem Eilverfahren wandten sich Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in Bremen-Nord, das südlich an eine an der Lesum liegende Grünfläche angrenzt, gegen die Flutung dieser Fläche, weil sie eine Vernässung ihres Grundstücks befürchten. Die Antragsteller hatten sich bereits in einem vorherigen Verwaltungsgerichtsverfahren im Jahr 2019 gegen die auf der Grünfläche vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gewandt und im Rahmen des einen Vergleich mit der Antragsgegnerin und der Vorhabenträgerin abgeschlossen. Nachdem die Antragsteller im Jahr 2021 ein Gutachten eingeholt hatten, aus dem sich ergab, dass es durch die Kompensationsmaßnahme zu einer zunehmenden Vernässung des Grundstücks als Folge einer Erhöhung der Grundwasserstände komme, haben die Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes beantragt, die Baumaßnahmen auf den Lesumwiesen zur Schaffung neuer Wasserflächen im Vorderdeichgelände zu unterlassen. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10.08.2023 (Az.: 5 V 1465/23) den Eilantrag abgelehnt. Der von den Antragstellern geltend gemacht Anspruch folge weder aus dem geschlossenen Vergleich, noch aus den wasserrechtlichen Vorschriften. Das Oberverwaltungsgericht hat die von den Antragstellern hiergegen erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 20.12.2023 (Az.: 1 B 230/23) zurückgewiesen.

Zulässige Übermittlungswege für elektronische Dokumente

Mit Beschluss vom 11.10.2023 (Az.: 1 PA 269/23) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Prozesskostenhilfebeschwerde eines Beschwerdeführers verworfen, weil diese nicht innerhalb der hierfür geltenden Frist formwirksam erhoben wurde. Der nur mittels einfacher E-

Mail eingereichte Beschwerdeschriftsatz wahre die Frist nicht. Nach § 55a Abs. 1 VwGO könnten zwar schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Die zulässigen Formen und Übermittlungswege für elektronische Dokumente seien jedoch ausdrücklich und abschließend geregelt. Diese müssten entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Beide Voraussetzungen lägen bei einer einfachen E-Mail nicht vor. Dasselbe gelte für ein eingescanntes unterzeichnetes PDF-Dokument, das an eine einfache E-Mail angehängt werde.



JUSTIZZENTRUM AM WALL